

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle						
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	10	
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	101 112 102 113 104 114 105 116 106 118 107 119 109 127 111 190	10	DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung durch einen nicht-deutschen Bürger des EWR. Wird der Datenbaustein DBEU angegeben, ist auch der Datenbaustein DBGB erforderlich. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110	10	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 103 113 114	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
Aufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190 109	10	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	11	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 108 127 190	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 118 112 190 113	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale (nachfolgend nur "Minijob-Zentrale")) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 104 114 105 116 106 118 107 119 111 127 112	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 109 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 190	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 107 127 112	13	
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 105 114 106 118 107 119 108 127 109 190	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	30	
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (Pfle-geZG), auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	30	Ein Fortbestehen des versicherungs- pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für Pflegezeiten ist bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV ausge- schlossen (auch für den ersten Monat).
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	110	30	
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 114 102 119 103 113	30	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190	31	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127 190	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 113	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 104 112 105 113 106 114 107 127 190	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Mini-job-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	102	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	102	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 103 114 104 116 105 118 106 119 107 127 111 112	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	32	
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 190	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 119	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109	32	
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 118 106 119 107 127 108 190 109	36	
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 118 107 127 112	34	Es ist nur der Zeitraum der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind, während für die Zeit des Krankengeldbezuges keine SV-Tage zu berücksichtigen sind. Die Zeit des Krankengeldbezuges bis zum Tage der Aussteuerung ist somit vom Arbeitgeber nicht zu melden, weil es sich um beitragsfreie Zeiten (keine SV-Tage) handelt.
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 111 102 112 103 113 105 114 106 118 107 119 108 127 109 190	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte						
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN DBUV	101 111 102 112 104 113 105 114 106 118 107 119 109 127 190	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN DBUV	110	40	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU DBUV	110	40	Vgl. auch Hinweis 1 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen						
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorange-gangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109 190 110	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermel-dung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 118 107 119 108 127 190	54	
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwend-tem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 113 102 114 103 119 190	55	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103	56	Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> - die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder - einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	101 111 102 112 103 113 104 114 105 116 106 118 107 119 108 127 109	57	Die Gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung						
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 110 103 112 104 113 105 114 106 119 107 127 190	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 105 114 106 119 107 127 190	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder einer kurzfristigen Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrages ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	109 110 190	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190	51	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in An-spruch, dürfte eine Unterbrechungs-meldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht von länger als einem Ka-landermonat	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME DBUV	101 107 102 109 103 112 104 113 105 114 106 127 190	53	
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer ge-meldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 109 102 112 103 113 104 114 105 119 106 127 107 190	30	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.6 Meldungen in Insolvenzfällen						
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127 190	10 13	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127 190	30 33	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME DBUV	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127 190	71	
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127	72	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 105 118 106 119 109 127	70	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.7 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensände-rung	DSME	DBNA	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	60	
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten	Anschriftenän-derung	DSME	DBAN	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	61	
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	101 109 102 110 103 111 104 112 105 113 106 114 107 118 108 119 127 190	62	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	101 110 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 109 127 190	63	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)						
II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte						
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101 114 102 118 103 119 105 127 106 190 109 110 112 113	20	
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBSO	101 114 102 118 103 119 105 127 106 190 109 110 112 113	20	Aufgrund der zur Vergabe einer VSNR notwendigen Daten in der Sofortmeldung ermittelt die DSRV die bereits vorhandene VSNR oder stößt die Vergabe einer neuen VSNR an. Die ermittelte VSNR wird direkt von der DSRV dem Arbeitgeber übermittelt (vgl. Sachverhalt zum Abgabegrund 99 in Abschnitt IV).

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III. Meldungen der Einzugsstellen						
III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)						
Beginn einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 29.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 29.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten im Privathaushalt auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 29.
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 29.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 29.
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 auf Seite 29.
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheckverfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209	50	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.2 Meldungen für Pflegepersonen						
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI – frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	207 208	57	Die Gesonderte Meldung ist durch die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.3 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Versicherten	Änderungsmel-dung	DSME	DBNA	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 127 107 190 108 202 109 207 110 208 111 209 112 210	60	Abgabegrund 60 gilt auch für Namens-änderungen, die von der Einzugsstelle an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden.
Änderung der Anschrift eines Versicherten	Änderungsmel-dung	DSME	DBAN	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 127 107 190 108 202 109 207 110 208 111 209 112 210	61	Abgabegrund 61 gilt auch für Anschrif-tenänderungen, die von der Einzugs-stelle an den Rentenversicherungsträ-ger gemeldet werden.
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versicher-ten	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	207 208	63	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.4 Meldung über unständig Beschäftigte						
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	205	57	Die Gesonderte Meldung ist in diesem Fall (zusammengefasste Meldung) durch die Krankenkasse zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	
III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer						
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBVR	101 113 102 114 103 118 104 127 105 190 106 202 107 207 109 208 110 209 111 210 112	99	

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III.6 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises						
Anforderung eines Sozialversicherungsausweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 114 102 116 103 118 104 119 105 127 106 207 107 208 109 209 110 210 111 112 113	90	
III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte						
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalenderjahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermittlungen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 113 104 118 105 119 106 127 107 108	94	nur Entgelt = "000000" zulässig
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 113 104 118 105 119 106 127 107 108	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger						
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 114 102 116 103 118 104 202 105 205 106 209 109 210 110 112 113	80	
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 113 102 114 103 118 104 127 105 190 106 202 107 207 109 208 110 209 111 210 112	99	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und ggf. DBEU erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld "VSNR" in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN und ggf. DBEU). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.
2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).
3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.
4. Wird mit dem Abgabegrund 60 gleichzeitig eine Anschriftenänderung gemeldet, ist zusätzlich der Datenbaustein DBAN erforderlich.
5. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 143, 149 und 203).
6. Bei Meldungen der Minijob-Zentrale für Beschäftigte in Privathaushalten im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (vgl. Abschnitt III.1) sind auch weitere Abgabegründe (z. B. 11 bis 13, 31, 32 oder 33) zulässig. Meldungen des Arbeitgebers über den Haushaltsscheck sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis 400 EUR zulässig.